

Fernsprecher:  
Amt Siegmar Nr. 244.

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

N 31

Sonnabend, den 2. August

1913.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Neuigkeitstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Rottluss entgegenommen und pro 1spalige Petzelle mit 15 Pf. berechnet. Für Infrastrukturen größerer Umfangs und bei östlichen Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.  
**Anzeigen-Ausnahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.**  
Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

### Einführung öffentlicher Gemeinderatssitzungen.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß vom Gemeinderat mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine neue Geschäftsordnung für denselben aufgestellt worden ist. Nach § 3 dieser Geschäftsordnung sind die Sitzungen des Gemeinderates in der Regel öffentlich.

Über das Verhalten der Zuhörer wird in § 6 folgendes bestimmt:

Die Zuhörer haben alles zu vermeiden, was die Ruhe und Ordnung in den Sitzungen stören könnte. Zuhörer, welche die Ruhe und Ordnung stören, insbesondere solche, die während der Verhandlung zwischen oder durch ungebühriges Gebaren den Gang der Verhandlung zu beeinflussen suchen, werden vom Vorsitzenden zurecht gewiesen und, wenn sie sich der Zurechtweisung nicht fügen, von ihm aufgefordert,

den Sitzungssaal und dessen Vorräume zu verlassen.

Bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung erfolgt auf Anordnung des Vorsitzenden die Wegweisung oder Wegföhrung durch Polizeibeamte.

Außerdem haben die Zuwohnernden ihre Bestrafung nach § 360 Ziffer 11 und § 123 des Straf- und Gefangenheitsrechts zu erwarten; auch gehen sie des Rechts, den Sitzungen künftig beizutreten zu verlustig.

Die Geschäftsordnung tritt mit heute in Kraft.

Reichenbrand, am 1. August 1913.

Der Gemeindevorstand.

Am 1. August dts. J. wird der 2. Termin der diesjährigen Grundsteuer fällig und ist bis zum 10. August d. J.

Zur Vermeidung des Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 25. Juli 1913.

Der Gemeindevorstand.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Neustadt, Rabenstein, Reichenbrand und Rottluss, am 28. Juli 1913.

Die Gemeindevorstände.

Da mehrfach wahrgenommen worden ist, daß die reichsgesetzlichen Bestimmungen über elektrische Anlagen für drahtlose Telegraphie noch nicht genügend bekannt sind und wiederholt gegen Zuwiderhandlende das Strafverfahren eingeleitet werden mußte, werden die einschlägigen Vorschriften hiermit zur Erinnerung gebracht.

Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 467) in der Fassung vom 7. März 1908 (Reichsgesetzblatt S. 79) bestimmt:

§ 1. Das Reich, Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, ausschließlich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.

Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Städten und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;

2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittlung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;

3. Telegraphenanlagen

a) innerhalb der Grenzen eines Grundstückes,

b) zwischen mehreren einem Beträger gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

Elektrische Telegraphenanlagen, welche ohne metallische Verbindungsleitung Nachrichten vermitteln, müssen nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

§ 2. Auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnenschiffahrt dürfen Telegraphenanlagen, welche ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeugs bestimmt sind, nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

Der Reichskanzler trifft die Anordnungen über den Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnenschiffahrt, welche sich in deutschen Hoheitsgewässern aufhalten.

Bericht über die 5. öffentliche Sitzung des Gemeinderates zu Neustadt

am 24. Juli 1913.

Vorsitzender: Herr Gemeindevorstand Geißler.

Nach Eintreten in die Tagesordnung nimmt man Kenntnis:

1. von dem Eingange einiger Mechblätter über das Kinderarbeitsgesetz;

2. von der Übernahme des Haussmannspostens im Rathause Schuyman Liebschner;

3. von einer Beleidigungssache, Belästigung der Gemeindeverwaltung und der Beamten durch einen Einwohner betreffend. Nachdem Abblitte geleistet und einen Sühnebetrag gezahlt hat, soll von Verfolgung der Sache abgesehen werden;

4. von dem erfolgten Verkaufe des auf Gemeindeareal anstehenden Hauses;

5. von dem Ergebnis der Nationalversammlung in hiesiger Gemeinde. Ein Beihilfengesuch läßt man auf sich beruhen.

6. In Sachen der Tuberkulose-Hilfsorgie soll den Anregungen der königlichen Amtshauptmannschaft nach Möglichkeit nachgegangen werden;

7. wird die nach den neueren Bestimmungen sich nötig machende Aufstellung einer Wahlkarte für die Reichstagswahl beschlossen;

8. erfolgt Beschlusssatzung auf einen Antrag des Stadtrates zu Rabenstein, Änderung des Verteilungsmodus für die Beiträge zum Amtshauptmannschaftsbudget;

9. beschließt man, wegen Erhöhung des Einlagenzinsfußes bei der Sparkasse auf 3 1/4% die nötigen Schritte einzuleiten.

10. nimmt der Gemeinderat Stellung zu einem Einspruch des Rates der Stadt Chemnitz gegen den Teilsiedlungsplan D.

11. Auf eine Eingabe des Rittergutsbüchters März wegen Einziehung des jogen. Ritterbergweges wird beschlossen, zunächst eine Belästigung dieses Weges vorzunehmen.

12. Die Gemeindesachen-Rechnungen für das Jahr 1912 werden auf einer Prüfung durch den Verbandsrevisor bez. Finanzausschusses geprüft.

13. In Zuwachssteuersachen erfolgt Schätzung zweier Grundstücke.

14. Einigen Beschlüssen des Einschätzungs- und Finanzausschusses auf eine Gemeindeanlagenreklamation und 3 Erloßgesuche wird zugestimmt.

15. In Sparkassensachen stimmt man in einer Zwangsversteigerungssache dem vorliegenden Ausschlußbeschluß zu.

16. In Sparkassensachen stimmt man in einer Zwangsversteigerungssache dem vorliegenden Ausschlußbeschluß zu.

17. Der Gemeindevorstand stimmt zu.

18. Die Gemeindesachen-Rechnungen für das Jahr 1912 werden auf einer Prüfung durch den Verbandsrevisor bez. Finanzausschusses geprüft.

19. In Zuwachssteuersachen erfolgt Schätzung zweier Grundstücke.

20. Einigen Beschlüssen des Einschätzungs- und Finanzausschusses auf eine Gemeindeanlagenreklamation und 3 Erloßgesuche wird zugestimmt.

21. In Sparkassensachen stimmt man in einer Zwangsversteigerungssache dem vorliegenden Ausschlußbeschluß zu.

22. Der Gemeindevorstand stimmt zu.

23. Die Gemeindesachen-Rechnungen für das Jahr 1912 werden auf einer Prüfung durch den Verbandsrevisor bez. Finanzausschusses geprüft.

24. In Zuwachssteuersachen erfolgt Schätzung zweier Grundstücke.

25. Einigen Beschlüssen des Einschätzungs- und Finanzausschusses auf eine Gemeindeanlagenreklamation und 3 Erloßgesuche wird zugestimmt.

26. In Sparkassensachen stimmt man in einer Zwangsversteigerungssache dem vorliegenden Ausschlußbeschluß zu.

27. Der Gemeindevorstand stimmt zu.

28. Die Gemeindesachen-Rechnungen für das Jahr 1912 werden auf einer Prüfung durch den Verbandsrevisor bez. Finanzausschusses geprüft.

29. Einigen Beschlüssen des Einschätzungs- und Finanzausschusses auf eine Gemeindeanlagenreklamation und 3 Erloßgesuche wird zugestimmt.

30. In Sparkassensachen stimmt man in einer Zwangsversteigerungssache dem vorliegenden Ausschlußbeschluß zu.

31. Der Gemeindevorstand stimmt zu.

32. Die Gemeindesachen-Rechnungen für das Jahr 1912 werden auf einer Prüfung durch den Verbandsrevisor bez. Finanzausschusses geprüft.

33. Einigen Beschlüssen des Einschätzungs- und Finanzausschusses auf eine Gemeindeanlagenreklamation und 3 Erloßgesuche wird zugestimmt.

34. In Sparkassensachen stimmt man in einer Zwangsversteigerungssache dem vorliegenden Ausschlußbeschluß zu.

35. Der Gemeindevorstand stimmt zu.

36. Die Gemeindesachen-Rechnungen für das Jahr 1912 werden auf einer Prüfung durch den Verbandsrevisor bez. Finanzausschusses geprüft.

37. Einigen Beschlüssen des Einschätzungs- und Finanzausschusses auf eine Gemeindeanlagenreklamation und 3 Erloßgesuche wird zugestimmt.

38. In Sparkassensachen stimmt man in einer Zwangsversteigerungssache dem vorliegenden Ausschlußbeschluß zu.

39. Der Gemeindevorstand stimmt zu.

40. Die Gemeindesachen-Rechnungen für das Jahr 1912 werden auf einer Prüfung durch den Verbandsrevisor bez. Finanzausschusses geprüft.

41. Einigen Beschlüssen des Einschätzungs- und Finanzausschusses auf eine Gemeindeanlagenreklamation und 3 Erloßgesuche wird zugestimmt.

42. In Sparkassensachen stimmt man in einer Zwangsversteigerungssache dem vorliegenden Ausschlußbeschluß zu.

43. Der Gemeindevorstand stimmt zu.

44. Die Gemeindesachen-Rechnungen für das Jahr 1912 werden auf einer Prüfung durch den Verbandsrevisor bez. Finanzausschusses geprüft.

45. Einigen Beschlüssen des Einschätzungs- und Finanzausschusses auf eine Gemeindeanlagenreklamation und 3 Erloßgesuche wird zugestimmt.

46. In Sparkassensachen stimmt man in einer Zwangsversteigerungssache dem vorliegenden Ausschlußbeschluß zu.

47. Der Gemeindevorstand stimmt zu.

48. Die Gemeindesachen-Rechnungen für das Jahr 1912 werden auf einer Prüfung durch den Verbandsrevisor bez. Finanzausschusses geprüft.

49. Einigen Beschlüssen des Einschätzungs- und Finanzausschusses auf eine Gemeideanlagenreklamation und 3 Erloßgesuche wird zugestimmt.

50. In Sparkassensachen stimmt man in einer Zwangsversteigerungssache dem vorliegenden Ausschlußbeschluß zu.

51. Der Gemeindevorstand stimmt zu.

52. Die Gemeindesachen-Rechnungen für das Jahr 1912 werden auf einer Prüfung durch den Verbandsrevisor bez. Finanzausschusses geprüft.

53. Einigen Beschlüssen des Einschätzungs- und Finanzausschusses auf eine Gemeideanlagenreklamation und 3 Erloßgesuche wird zugestimmt.

54. In Sparkassensachen stimmt man in einer Zwangsversteigerungssache dem vorliegenden Ausschlußbeschluß zu.

55. Der Gemeindevorstand stimmt zu.

56. Die Gemeindesachen-Rechnungen für das Jahr 1912 werden auf einer Prüfung durch den Verbandsrevisor bez. Finanzausschusses geprüft.

57. Einigen Beschlüssen des Einschätzungs- und Finanzausschusses auf eine Gemeideanlagenreklamation und 3 Erloßgesuche wird zugestimmt.

58. In Sparkassensachen stimmt man in einer Zwangsversteigerungssache dem vorliegenden Ausschlußbeschluß zu.

59. Der Gemeindevorstand stimmt zu.

60. Die Gemeindesachen-Rechnungen für das Jahr 1912 werden auf einer Prüfung durch den Verbandsrevisor bez. Finanzausschusses geprüft.

61. Einigen Beschlüssen des Einschätzungs- und Finanzausschusses auf eine Gemeideanlagenreklamation und 3 Erloßgesuche wird zugestimmt.

62. In Sparkassensachen stimmt man in einer Zwangsversteigerungssache dem vorliegenden Ausschlußbeschluß zu.

63. Der Gemeindevorstand stimmt zu.

64. Die Gemeindesachen-Rechnungen für das Jahr 1912 werden auf einer Prüfung durch den Verbandsrevisor bez. Finanzausschusses geprüft.

65. Einigen Beschlüssen des Einschätzungs- und Finanzausschusses auf eine Gemeideanlagenreklamation und 3 Erloßgesuche wird zugestimmt.

66. In Sparkassensachen stimmt man in einer Zwangsversteigerungssache dem vorliegenden Ausschlußbeschluß zu.

67. Der Gemeindevorstand stimmt zu.

68. Die Gemeindesachen-Rechnungen für das Jahr 1912 werden auf einer Prüfung durch den Verbandsrevisor bez. Finanzausschusses geprüft.

69. Einigen Beschlüssen des Einschätzungs- und Finanzausschusses auf eine Gemeideanlagenreklamation und 3 Erloßgesuche wird zugestimmt.

70. In Sparkassensachen stimmt man in einer Zwangsversteigerungssache dem vorliegenden Ausschlußbeschluß zu.

71. Der Gemeindevorstand stimmt zu.

72. Die Gemeindesachen-Rechnungen für das Jahr 1912 werden auf einer Prüfung durch den Verbandsrevisor bez. Finanzausschusses geprüft.

73. Einigen Beschlüssen des Einschätzungs- und Finanzausschusses auf eine Gemeideanlagenreklamation und 3 Erloßgesuche wird zugestimmt.

74. In Sparkassensachen stimmt man in einer Zwangsversteigerungssache dem vorliegenden Ausschlußbeschluß zu.

75. Der Gemeindevorstand stimmt zu.

76. Die Gemeindesachen-Rechnungen für das Jahr 1912 werden auf einer Prüfung durch den Verbandsrevisor bez. Finanzausschusses geprüft.

77. Einigen Beschlüssen des Einschätzungs- und Finanzausschusses auf eine Gemeideanlagenreklamation und 3 Erloßgesuche wird zugestimmt.